

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 AY 4/07 B

L 7 AY 2452/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 AY 1913/05 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
Friedensstraße 6, 88212 Ravensburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. September 2007 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- 2 Klage und Berufung gegen den Bescheid des Beklagten vom 21. Oktober 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Mai 2005 blieben erfolglos (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Konstanz vom 24. April 2007; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> vom 19. September 2007).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde. Er trägt vor, das LSG habe "die Berufung verworfen". "In der Klageschrift" habe er "seine Wohnanschrift aber angegeben". Damit sei die Sachurteilsvoraussetzung nach "§ 82 Abs 1 Satz 1 VwGO" gegeben. Die Sache habe auch grundsätzliche Bedeutung. Von grundsätzlicher Bedeutung sei, ob das SG oder das LSG während eines anhängigen Verfahrens eine Frist zur Mitteilung des Wohnsitzes setzen müsse und ob sowie inwieweit "die Verhältnismäßigkeit durch die Mitteilung des Wohnsitzes beeinträchtigt" werde. Die grundsätzliche Bedeutung werde auch dadurch begründet, dass es an einer gesetzgeberischen Entscheidung fehle, dem Kläger das Rechtsschutzbedürfnis zu versagen, weil es der Gesetzgeber in Asylangelegenheiten für ausreichend gehalten habe, bei unterlassenen Mitteilungspflichten Zustellungsfiktionen gelten zu lassen.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und ein Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31,



39, 59 und 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*).

6 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Zwar können aus dem Vortrag des Klägers noch verschiedene Rechtsfragen entnommen werden, die grundsätzliche Bedeutung haben sollen. Es fehlen aber jegliche Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit im konkreten Einzelfall sowie zur Breitenwirkung. Zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hätte sich der Kläger mit der Rechtsprechung und der Literatur zu den aufgeworfenen Fragen auseinandersetzen und darlegen müssen, dass diese Rechtsfragen höchstrichterlich noch nicht entschieden sind. Nachdem das LSG seine Entscheidung auf den Beschluss des Bundessozialgericht (BSG) vom 18. November 2003 (*SozR 4-1500 § 90 Nr 1*) gestützt hat, hätte sich der Kläger zu dieser Entscheidung erklären müssen und sich nicht mit Ausführungen zu dem ebenfalls zitierten Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 30. Juli 2003 - 17 B 1070/03 - begnügen dürfen. Zur Klärungsfähigkeit hätte der Kläger darüber hinaus darlegen müssen, von welchem Sachverhalt das BSG auszugehen hat und inwieweit abhängig von der Beantwortung der gestellten Rechtsfragen das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ausreichende Ausführungen hierzu sind der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Insoweit tritt der Kläger lediglich der Begründung des LSG-Urteils ausdrücklich entgegen.

7 Soweit der Kläger rügt, er habe in der Klageschrift seine Wohnanschrift angegeben, so dass die Sachurteilsvoraussetzung nach "§ 82 Abs 1 Satz 1 VwGO" gegeben sei, rügt er - ohne dies ausdrücklich zu formulieren - einen Verfahrensmangel. Auch insoweit entspricht die vom Kläger erhobene Verfahrensrüge nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde. Macht der Beschwerdeführer das Vorliegen eines Verfahrensmangels geltend, auf dem die Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem jeweiligen Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36*), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (*BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8*). Zwar kann für die Bezeichnung des Verfahrensmangels die Darlegung ausreichen, dass statt eines Sachurteils ein Prozessurteil ergangen ist (*BSG SozR 3-1500 § 151 Nr 2 S 2; BSG SozR*



4-1500 § 151 Nr 2 S 6). Jedoch stützt das LSG seine Entscheidung sowohl darauf, dass das Anschriftenerfordernis als Sachurteilsvoraussetzung des § 92 SGG nicht vorliege, als auch darauf, dass unabhängig von den Erfordernissen des § 92 SGG auch kein (fortwirkendes) Rechtsschutzinteresse an einer sachlichen Bescheidung des Rechtsschutzbegehrens und des gegen die erstinstanzliche Entscheidung eingelegten Rechtsmittels zu erkennen sei. Der Kläger hätte sich daher mit beiden alternativ vom LSG herangezogenen Begründungen auseinanderzusetzen müssen, denn nur dann besteht auch die Möglichkeit, dass das LSG ohne den behaupteten Verfahrensverstoß zu einem Urteil in der Sache mit einem für den Kläger günstigen Ergebnis hätte gelangen können. Der Hinweis, er habe in der Klageschrift seine Wohnanschrift angegeben, betrifft allein den erforderlichen Inhalt der Klageschrift nach § 92 SGG (nicht § 82 VwGO). Dies ist für die Darlegung des Verfahrensmangels nicht ausreichend. Erforderlich wäre es vielmehr gewesen, dass der Kläger schlüssig aufzeigt, dass das LSG weder mangels unterlassener Mitteilung der Anschrift des Klägers noch mangels Rechtsschutzbedürfnis die Berufung hätte verwerfen dürfen und eine ihm günstige Entscheidung hätte treffen müssen.

- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)